



Merkblatt für den Bauherrn

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2004 sind nur noch für Wohnungen und Wohnheime sowie für Spitäler, Alters- und Pflegeheime Schutzplätze zu erstellen. Zu den Wohnhäusern gehören auch Ferien- und Personenhäuser. Bei gemischter Nutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

Sind in einem Beurteilungsgebiet genügend Schutzplätze für die ständigen Einwohner vorhanden, so muss kein Schutzraum erstellt werden. Das gleiche gilt für Gebäude ohne Unterkellerung. In diesen Fällen ist das Formular „Abklärung der Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht“ im Doppel und ein Plansatz bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen.

Besteht in einem Beurteilungsgebiet ein Manko an Schutzplätzen, so hat die politische Gemeinde für ausgerüstete öffentliche Schutzräume zu sorgen. Werden in diesem Fall zusätzlich zu den Pflichtschutzplätzen mindestens vier öffentliche Schutzplätze erstellt, so erhält der Bauherr, sofern die politische Gemeinde darum ersucht, einen Ersatzbeitrag zugesichert und ausbezahlt. In diesem Fall ist das Formular „Projektgenehmigung Pflichtschutzräume“ oder das Formular „Projektgenehmigung für kleine Schutzräume nach TWK 1997“ zu verwenden.

Möchte ein Bauherr in einem Gebiet mit Schutzplatzmanko keinen Schutzraum erstellen, so muss er das Formular „Abklärung der Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht“ im Doppel sowie ein Gesuch mit Begründung samt Projektpläne des Gesamtprojektes mit eingetragenen Terrainlinien und Baubeschrieb des Architekten bei der zuständigen Gemeindestelle einreichen.

Die kompletten Gesuchsakten sind von der Gemeindestelle an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, Burgstrasse 50, 9000 St.Gallen einzureichen. Das Kantonale Amt erlässt eine separate Verfügung, welche Bestandteil der Baubewilligung ist.

Internet: www.zivilschutz.sg.ch (Rubrik: Dienstleistungen / Formulare)

Auszug aus den Gesetzesgrundlagen (gültig ab 1. Januar 2004)

BZG: Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.10)

Art. 46 BZG Baupflicht

Abs. 1 Die Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen haben beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten.

Abs. 2 Die Gemeinden haben in Gebieten, in denen zuwenig Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume zu sorgen.

Art. 47 BZG Steuerung Ersatzbeiträge

Abs. 1 Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebotes steuern die Kantone nach Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau.

Abs. 2 Erstellen Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen keinen privaten Schutzraum, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Dieser dient in erster Linie der Finanzierung von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden. Sind alle Schutzräume erstellt oder deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt, so können die verbleibenden Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

Art. 48 BZG Baubewilligungen

Abs. 1 Baubewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.

Abs. 2 Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, können Kanton vom Bauherrn Sicherheitsleistungen verlangen.

Auszug aus den Gesetzesgrundlagen (gültig ab 1. Januar 2004)

ZSV: Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11)

- Art. 17 ZSV Anzahl der Schutzplätze
- Abs. 1
 - a. für Wohnungen und Wohnheime 2 Schutzplätze pro 3 Zimmer
 - b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime 1 Schutzplatz pro Patientenbett
 - Abs. 2 halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.
 - Abs. 3 Bei der für Neubauten gemäss Abs. 1 erforderlichen Schutzplatzzahl werden die überzähligen Schutzplätze in Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, in bestehenden Gebäuden auf dem Areal des gleichen Eigentümers angerechnet.
 - Abs. 4 Bei der Festlegung der Schutzplatzzahl auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:
 - a. vorhandene den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;
 - b. die Anzahl der Schutzplätze für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.
 - Abs. 5 Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraum fünf Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter fünf, so hat der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag nach Art. 47 Ab. 2 BZG zu entrichten.
- Art. 19 ZSV Gemeinsame Schutzräume
- Abs. 1 Die Kantone können anordnen, dass die gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Schutzplätze für einzelne Gebäude zu gemeinsamen Schutzräumen zusammen gelegt werden.
 - Abs. 2 Die gemeinsamen Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden.
 - Abs. 3 Für jedes einzelne Gebäude ist vor dessen Baubeginn eine Sicherheitsleistung im Umfang des Ersatzbeitrages zu entrichten.
- Art. 21 ZSV Ersatzbeiträge
- Abs. 1 Die Ersatzbeiträge sind vor Baubeginn zu entrichten.
- Art. 22 ZSV Verwendung der Ersatzbeiträge
- a die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung vom öffentlichen Schutzräumen;
 - b weitere Zivilschutzmassnahmen.
- Abs. 1 Die Ersatzbeiträge sind vor Baubeginn zu entrichten.
- Art. 26 ZSV Ausrüstung der Schutzräume
- Abs. 1 Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben unter Vorbehalt von Absatz 3 ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten.
 - Abs. 2 Die Ausrüstung der seit dem 1. Januar 1987 vorhandenen Schutzräume muss vorhanden sein.